

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 9

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein anderer Versicherter war als Schleusenwärter bei Caissonarbeiten beschäftigt. Beim vorschriftsgemäss und normal sich abwickelnden Einschleusen verspürte er einen Stich im rechten Ohr. Die ärztliche Abklärung ergab, dass er an einer kombinierten Schwerhörigkeit starken Grades rechts und leichten Grades links litt. Ihre Entstehung wurde von den Experten verschieden erklärt. Jedenfalls stand nicht einwandfrei fest, dass eine sog. Caissonschädigung vorliege. Der ablehnende Entscheid der Anstalt wurde sowohl von der kantonalen als auch von der eidgenössischen Instanz geschützt. Diese begründete ihren Entscheid wie folgt: Wenn man überhaupt eine Caissonschädigung annehmen wollte, so stehe jedenfalls fest, dass diese nicht auf eine plötzliche, einmalige, allzu rasche Kompression oder Dekompression infolge irgendwelcher grober Fehler oder Mängel beim Ein- und Ausschleusen, sondern auf eine Summierung vieler, auf eine längere Zeit sich verteilender und für sich allein ungefährlicher Einwirkungen zurückzuführen sei. Damit fehle es an dem für den Unfallbegriff eigenen Merkmale der Plötzlichkeit und Einmaligkeit. Es handle sich im Grunde um die gleiche Lage wie bei Verletzungen von Muskeln, Gelenken, Knochen usw., die allmählich, durch fortgesetzte, übermässige Beanspruchung einzelner Körperteile entstanden seien und auch keine Unfälle im Rechtssinne darstellten.

Uebergangsrenten. Anrechenbares Einkommen.

Eine von einem Berufsverband bezogene Invalidenrente ist anrechenbares Einkommen. VV Art. 56, Lit. c.

M. bezieht vom Schweizerischen Buchdruckerverein eine Invalidenrente, die gemäss einem vom Verein mit dem Schweizerischen Typographenbund geschlossenen Gesamtarbeitsvertrag auf Grund früherer Beiträge der Arbeitgeber ausgerichtet wird. Im Jahre 1947 betrug die Invalidenrente Fr. 260.—. Als die Kasse sie als Einkommen anrechnete und eine gekürzte Ehepaar-Altersrente verfügte, rekurrierte M. Die Rekurskommission hat die Beschwerde abgewiesen. Aus der Begründung:

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Invalidenrente erhalte er, ohne auf sie einen Rechtsanspruch zu haben. Die Rente stamme aus der Beihilfenkasse des Schweiz. Buchdruckervereins; ihre Höhe stehe nicht zum vornherein fest, sondern werde jährlich nach dem Betriebsergebnis der Kasse festgesetzt. — Laut VV. Art. 56, Lit. c, sind wiederkehrende freiwillige Leistungen von Arbeitgebern an ehemalige Arbeitnehmer anrechenbar. Die aus Mitteln der Arbeitgeber bestrittene Invalidenrente des Beschwerdeführers muss also angerechnet werden, selbst wenn er keinen Rechtsanspruch auf sie haben sollte.

(Rekurskommission Baselstadt in Sachen M., vom 9. April 1948.)

Buchbesprechungen

Leonhard Ragaz. *Die Bibel — eine Deutung*, Band III: *Die Geschichte Israels*. Ln. Fr. 11.50. 252 Seiten. Erschienen im Diana-Verlag, Zürich.

Rein theologische Deutungen der Bibel, sogenannte Kommentare, gibt es von jeher unzählige. Später wagten sich auch Wissenschaftler an ihre Deutung, von der geschichtlichen, religionsgeschichtlichen und philosophischen Wissenschaft her. Und schliesslich versuchten auch die Politiker, Dichter und Psychologen ihre eigene Bibeldeutung. Leonhard Ragaz gibt uns hier eine Erklärung der Bibel, die alle genannten Disziplinen enthält und meisterhaft beherrscht; vor allem aber gibt er uns eine *prophetische Deutung* der Bibel. Er eröffnet uns den Sinn der einzelnen biblischen Geschichten, der Geschichte überhaupt, und damit unseres eigenen Lebens, dessen religiöse, politische und soziale Aeusserungen so mannigfaltig sind wie die Blumen des Feldes, dessen Sinn aber nur *eines* ist: Gott und sein Reich und der Kampf gegen die Ungerechtigkeit des Bösen. Ragaz macht uns die Bibel zu einer Offenbarung für die Menschheit

und begeistert uns durch seinen persönlichen Eifer für das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit.

Nachdem er im ersten Band die « Urzeit », im zweiten « Moses » dargestellt hat, behandelt er im dritten Band die Erfahrungen des Volkes Israel mit seinem Gott im Lande Kanaan, auf Grund des Josuabuches, des Richterbuches, der zwei Samuelis-Bücher und der zwei Königs-Bücher. In einem Buch von 252 Seiten ist das Wesentliche zusammengefasst und für jeden, der die Bibel und die Geistesgeschichte kennt, klar und verständlich dargestellt. An den politischen Entwicklungen, sozialen Verhältnissen und religiösen Erfahrungen im Volke Israel stellt Ragaz die Geschichte und den Kampf *aller* Völker dar. Denn « Israel ist das Volk überhaupt », ein Offenbarungsbeispiel für alle Völker. In seinem Kampf « offenbaren sich die Grundzüge und Grundwesenheiten aller Geschichte » (S. 178). « Die Bibel ist ein Spiegel der Wirklichkeit » (S. 243). Im Kapitel über die Klassenbildung in Israel, wo Ragaz auch das Kommunistische Manifest von Karl Marx zitiert, fügt er hinzu: « Die hier angekündigte Revolution bezieht ihre Kraft aus dem grössten Revolutionsbuch, welches die Bibel ist. » (S. 187). — Ragaz selber ist auch in diesem Band der Verkünder der religiösen und sozialen Revolution *unserer* Zeit. Möge sein Buch viele Leser finden.

L. Mempel, Pfr.

Dr. Hans Spreng. Berufsschulung und Berufserziehung. Herbert Lang, Bern. 96 Seiten.

Diese Schrift führt in einer kurzen, gut verständlichen Art in das Wesen des Jugendlichen ein und zeigt an Hand einiger instruktiver Beispiele, wie die Berufsschulung und Berufserziehung erfolgen sollen. Wer diese Schrift liest, wird in seiner Ueberzeugung bekräftigt, dass es möglich ist, durch eine systematische Anlernung die Lehrausbildung und auch die Anlernung erwachsener Arbeitskräfte zum Vorteil für den Berufsausübenden wie für den Betrieb, besser zu gestalten.

by.

Ernst Jucker. Erlebtes Russland. Verlag Paul Haupt. 286 Seiten.

Der Wert der nunmehr in dritter Auflage erschienenen Arbeit besteht darin, dass sie sowohl mit der russischen Landschaft als dem russischen Volke vertraut macht, soweit der Blick eines Einzelnen dies zu erfassen vermag. Soweit sich Jucker hierauf beschränkt, liest man sein Buch mit Gewinn und nimmt dabei auch die etwas zähflüssige Sprache in Kauf. Leider glaubt sich Jucker zugleich zu Exkursen in die hohe Politik berufen, und hier wirken seine Urteile platt und wenig überzeugend, auch wenn man ihm den Willen zur Objektivität nicht einmal ohne weiteres absprechen kann. Dass der Verfasser sich auch auf Gebiete hinauswagt, für die er bestenfalls nur mit Kenntnissen aus zweiter und dritter Hand ausgerüstet ist und zu deren Beurteilung ihm jeder eigene Hochschein fehlt, erweist sich sinnenfällig bei seinem Versuch, den russischen Kommunismus aus den Marxschen Theorien zu erklären, während es doch längst offenkundig ist, dass das Russland Stalins mit den Lehren eines Karl Marx so wenig zu tun hat wie der Teufel mit der Bibel. Obendrein erweist sich Jucker als ein schlechter Prophet. So prophezeit er, dass der Russe am Ende des Krieges « in seiner Art dem Regime die Rechnung präsentieren und das kommunistische System stürzen » werde, was offenbar noch gute Weile hat. Doch ist auch dieses geschichtliche Fehlurteil typisch für den Verfasser, der damit nur das Opfer seines allzu engen Horizontes geworden ist, auf den man bei der Lektüre seines Buches auf Schritt und Tritt stösst. Allerdings kann man ihn auch nicht ganz von einem gewissen Hang zur Großsprecherei freisprechen.

We.

« *Gewerkschaftliche Rundschau* », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.